

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle
Kreiswahlleiter, Bezirkswahlleiter, Gemeinde-
Wahlleiter, Sprengelwahlleiter, BürgermeisterInnen
und Wahlsachbearbeiter

Beilagen
IVW2-WA-168/002-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw2wahlen@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12777 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug (0 2742) 9005
BearbeiterIn Durchwahl Datum
Ing. Joachim Weninger 12612 5. Jänner 2018

Betrifft
Landtagswahl 2018, 2. Durchführungserlass an Gemeinden

INHALTSVERZEICHNIS:

	Seite:
I. TEILNAHME AN DER WAHL	3
II. BRIEFWAHL	3
III. WAHLORT, WAHLZEIT	8
A) Wahlsprengel	8
B) Wahlsprengel in Heil- und Pflegeanstalten	9
C) Tätigkeit der besonderen Wahlbehörden gemäß § 70 LWO	9
D) Wahllokal	10
E) Wahlzelle	11
F) Verbotszone	12
G) Wahlzeit	12
H) Kundmachung	13
IV. AMTLICHER STIMMZETTEL	13
A) Amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises	13
B) Leerer amtlicher Stimmzettel	13
V. BEGINN DER WAHLHANDLUNG	14
VI. STIMMABGABE	15
A) Identitätsfeststellung	16
B) Im Wählerverzeichnis eingetragene Wähler	17
C) Wahlkartenwähler aus dem eigenen Wahlkreis	17
D) Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen	18
VII. ENDE DER STIMMABGABE	19
VIII. PRÜFUNG DER ANZAHL DER STIMMZETTEL UND DER WAHLKUVERTS	20

IX. ÜBERMITTLUNG DER BLAUEN WAHLKUVERTS (mit anderen Nummern als der des eigenen Wahlkreises) AN DIE KREISWAHLBEHÖRDE)	20
X. GÜLTIGKEIT DES STIMMZETTELS	21
XI. STIMMENZÄHLUNG IM WAHLSPRENGEL	21
XII. NIEDERSCHRIFTEN	23
A) Niederschrift F16	23
B) Niederschrift F17	25
D) Niederschrift F17 A	27
XIII. WAHLAKT	28
A) Sprengelwahlbehörde	28
B) Gemeindewahlbehörde	28
XIV. BERICHTERSTATTUNG	29

Einleitung:

Der 1. Durchführungserlass an die Gemeinden bzw. Gemeindewahlbehörden vom 28. November 2017 (Leitfaden) wurde den Gemeindewahlbehörden und Gemeinden bereits am 29. November 2017 übermittelt. Mit dem 1. Durchführungserlass (Leitfaden) sollten insbesondere jene Themenfelder abgehandelt werden, mit denen die Gemeinden und Gemeindewahlbehörden bis zum Wahltag konfrontiert sind. Der gegenständliche Erlass behandelt nun speziell das Thema der Wahlkarten bzw. der Briefwahl (siehe auch die Seiten 22 ff des ersten Erlasses) und jene Aufgaben der Gemeinden, Sprengelwahlbehörden und Gemeindewahlbehörden in Bezug auf den Wahltag und die entsprechenden Berichtspflichten.

Die Briefwahlkarten und Stimmzettel befinden sich derzeit in der Druckphase und werden ab 8. Jänner 2018 über die Bezirkswahlbehörden an die Gemeinden verteilt werden.

Für legistische Anfragen, Anfragen zur Wahl steht Ing. Joachim Weninger (DW 12612) und für Fragen zur Durchführung der Wahl und insbesondere zu den Drucksorten stehen Doris Kollmann (12642) und Bettina Pilsner (12609) zur Verfügung.

Als Ansprechpartner für IT-Angelegenheiten steht Herr Michael Juren, MPA, (DW 14221) zur Verfügung.

I. Teilnahme an der Wahl

An der Wahl können nur Wahlberechtigte teilnehmen, die im abgeschlossenen Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sind. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein Wahlrecht grundsätzlich in der Gemeinde aus, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Ausgenommen davon sind nur Wahlberechtigte im Besitz einer Wahlkarte.

II. Briefwahl

Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Thematik werden hier Teile des I. Durchführungserlasses vom 28. November 2017, ZI. IVW2-WA-166/007-2017, wiederholt und ausführend dargestellt.

A) BEANTRAGUNG von Wahlkarten

Antragstellung:

a) Schriftliche Beantragung: Diese ist bis spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag (das ist der 24. Jänner 2018) möglich.

ABER: Wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person oder ihn selbst möglich ist, ist die schriftliche Antragstellung bis zum 2. Tag vor dem Wahltag (das ist der 26. Jänner 2018) bis 12.00 Uhr möglich (siehe Muster „Beantragung einer Wahlkarte“).

Die Identität ist beim schriftlichen Antrag glaubhaft zu machen - durch

- * Angabe der Passnummer oder
- * falls eine Wahlinformation gemäß § 36 Abs. 3 eine Buchstaben/Ziffernkombination enthält, durch Anführung derselben oder
- * durch Anschluss einer Kopie des Reisepasses (auch abgelaufener RP) oder der Kopie einer Urkunde bzw. amtlichen Bescheinigung oder
- * im Fall einer elektronischen Einbringung auch durch eine qualifizierte elektronische Signatur

b) Mündliche Beantragung: Der mündliche Antrag ist persönlich bei der Gemeinde zu stellen und ist bis zum 2. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, (26. Jänner 2018, 12.00 Uhr) möglich. Persönlich heißt, dass der Antragsteller selbst im Gemeindeamt erscheint und dort seinen Antrag stellt; die Beantragung und die Übernahme der Wahlkarte ist durch den Antragsteller zu bestätigen (siehe EXCEL-Liste „Beantragung und/oder Ausfolgung von Wahlkarten“). Grundlage für die Präzisierung des Verfahrens zur Ausstellung und Abholung der Wahlkarten ist u. a. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes WI-5/10-16 vom 15. Dezember 2010. Darin wird ausgeführt:

„Gemäß § 39 Abs. 1 NRW ist der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte bei der Gemeinde einzubringen; über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Dies bedeutet, dass ein mündlicher Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte im Gemeindeamt gestellt werden muss. Weiters muss ein solcher Antrag auch entsprechend dokumentiert werden, um ihn auf seine Zulässigkeit hin überprüfen zu können. Ein mündlicher Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte, der beim Bürgermeister anlässlich eines von ihm vorgenommenen "Hausbesuches" bei Wahlberechtigten gestellt und dem unmittelbar durch Zusendung einer Wahlkarte entsprochen wurde, genügt diesen Anforderungen jedenfalls nicht.“

- Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.

Im selben Erkenntnis hält der Verfassungsgerichtshof u. a. fest, dass es rechtswidrig ist, Wahlkarten nach telefonischer Antragstellung auszustellen.

B) AUSFOLGUNG der Wahlkarte:

- Bei persönlicher Übernahme

- Ausfolgung an den wahlberechtigten Ehepartner, eingetragenen Partner oder an Verwandte (Eltern/Kinder) möglich, wenn diese schriftlich bevollmächtigt sind.
Übernahmebestätigung (siehe Muster „Vollmacht“)

- Sonstigen Personen, die schriftlich bevollmächtigt sind, dürfen neben deren eigener Wahlkarte nicht mehr als zwei Wahlkarten gegen Übernahmebestätigung ausgefolgt werden.
Übernahmebestätigung (siehe Muster „Vollmacht“)

- Ansonsten nachweisliche und eingeschriebene Zustellungen (d.h. Rsb + Einschreiben).

- Zustellung durch Gemeindeboten oder Bürgermeister/Gemeinderäte/Ortsvorsteher usw. ist nicht zulässig!

Information zum POSTVERSAND an die Wahlkartenantragsteller:

1) Die Wahlkarten sind mit Rsb und eingeschrieben zu versenden

RSb – damit ist die Zustellung nach dem Zustellgesetz gewährleistet und **INGESCHRIEBEN** – damit erhalten Sie als Gemeinde den Nachweis, dass Sie die Wahlkarte tatsächlich bei der POST AG (Postamt oder Postpartner) zur Beförderung abgegeben haben.

Spätester Zeitpunkt der Postaufgabe soll Mittwoch, der 24. Jänner 2018, zu den jeweils angeführten Öffnungszeiten sein! Bei später aufgegebenen Briefen kann die rechtzeitige Zustellung bis 26. Jänner 2018 an den/die Antragsteller(in) seitens der POST AG nicht gewährleistet werden!

Die POST AG empfiehlt den Gemeinden, die Wahlkarten bis spätestens Dienstag, 23. Jänner 2018, zur Aufgabe zu bringen.

2) Die Post AG hat uns folgenden Tarif angeboten und dies wäre auch Ihrem zuständigen Postamt/Postpartner so anzugeben:

Basis Tarif Päckchen S

C4/B4 Format Maße max. 353 x 250 x 30 mm bis 2kg Kosten: 2,50 €

Einschreiben: Kosten 2,20 €

Maschinenfähiger Rückschein (Kuvert oder Etikett) Kosten 2,77 €

Gesamt:	7,47 €
----------------	---------------

Voraussetzung dafür ist auch eine maschinenfähige Gestaltung des Kuverts in welchem die Wahlkarten an den/die Antragsteller(in) versandt werden, d.h. die Codierzone (bei Hochformat unterer Rand 74 mm und bei Querformat rechter Rand von 74 mm) muss frei bleiben.

Siehe „maschinenfähige Gestaltung des Kuverts!“ im Internet unter <https://www.post.at/downloads/Besondere%20Bedingungen%20Maschinenfaehigkeit%202018.pdf?1515060077> abrufbar.

ACHTUNG: DAS ADRESSFELD der Wahlkarte aber auch des Überkuverts DARF AUF KEINEN UMSTÄNDEN MIT EINEM STEMPEL DER GEMEINDE AUSGEFÜLLT WERDEN. Es ist unbedingt mit Druckschrift (Drucker oder in Ausnahmefällen handschriftlich) auszufüllen!

Es ist unbedingt eine maschinenfähige Gestaltung des Kuverts an den/die Wahlkartenantragsteller(in) zu wählen, da sonst die Gesamtkosten >8,97€ betragen.

ACHTUNG: Alle angegebenen Kosten unterliegen keiner Umsatzsteuer.

Wir werden auch die POST AG ersuchen, diese Information an ihre Postämter bzw. Postpartner weiterzuleiten.

Jede von der Gemeinde ausgehändigte Wahlkarte und auch das Überkuvert müssen jeweils auf der Vorderseite die Anschrift der Gemeinde aufweisen – dies ist von der Gemeinde aufzudrucken (**keinesfalls Stempel!**):

An die

Gemeindewahlbehörde

Gemeindenname

Straße / Haus/Türnummer

A - Postleitzahl Ort

Von der Gemeinde einzudrucken/auszufüllen
--

ÖSTERREICH/AUSTRIA/AUTRICHE

Folgende Unterlagen sind dem Wahlkartenwähler zu übergeben/übersenden:

- ✓ Überkuvert (grau) mit von der Gemeinde eingedruckter Gemeindeadresse

- ✓ Wahlkarte (grau) mit von der Gemeinde eingedruckter Gemeindeadresse auf der Vorderseite und Ausfüllung des Gemeindebestätigungsblocks auf der Rückseite.
- ✓ Blaues Wahlkuvert mit Aufdruck der Nummer des eigenen Wahlkreises.
- ✓ Amtlicher Stimmzettel des eigenen Wahlkreises.
- ✓ Informationsblatt für Wahlkartenwähler.

Die Summe der ausgestellten Wahlkarten ist noch am Freitag, dem 26. Jänner 2018, den Kreis- bzw. Bezirkswahlbehörden bis 13.00 Uhr bekanntzugeben. Diese haben diese zusammengeführten Summen am gleichen Tag der Landeswahlbehörde mitzuteilen.

C) EINLANGEN der Briefwahlkarten bei der Gemeinde:

Sobald die Wahlkarten/Überkuverts bei der Gemeinde eingelangt sind, sind diese in einem Formular zu erfassen (Formular „Erfassung der eingelangten Briefwahlkarten“ wird rechtzeitig in der Formularhomepage http://www.noe.gv.at/noe/Wahlen/Drucksorten_LT-Wahlen_2018.html eingestellt).

Folgende Daten sind darin einzutragen:

- fortlaufende Zahl der eingelangten Briefwahlkarten – auf jeder Wahlkarte/Überkuvert selbst ist die entsprechende Zahl auffällig zu vermerken und
- Tag und Uhrzeit des Einlangens.

Prinzipiell muss j e d e einlangende Wahlkarte bzw. j e d e s einlangende Überkuvert mit Aufdruck „WAHLKARTE“ mit einem Eingangsstempel der Gemeinde sowie der Uhrzeit (Uhrzeit ab 27.1.2018 anbringen) versehen werden.

DIE BRIEFWAHLKARTEN - ABER AUCH DIE ÜBERKVERTS - DÜRFEN KEINESFALLS VON DER GEMEINDE GEÖFFNET WERDEN UND MÜSSEN BIS ZUM WAHLTAG 06.30 UHR IN GESICHERTEN BEHÄLTNISSEN AUFBEWAHRT WERDEN.

Die **Gemeindewahlbehörde** hat am 28. Jänner 2018 rechtzeitig ab 06.30 Uhr Folgendes zu erledigen:

- Veranlassung des Entleerens des Einlaufbriefkastens um 06.30 Uhr.
- Überprüfung der Anzahl aller eingelangten Überkuverts bzw. Wahlkarten anhand des von der Gemeinde angelegten Verzeichnisses.
- Das Verzeichnis der Gemeinde, welches die fortlaufende Nummer der bei der Gemeinde bisher eingelangten Briefwahlkarten bzw. Überkuverts enthält, wird um die aus dem Einlaufbriefkasten entnommenen Briefwahlkarten/Überkuverts ergänzt (an das Verzeichnis anfügen).
- Öffnen der Überkuverts und Entnahme der Wahlkarten.
- Aufteilen der Briefwahlkarten auf die einzelnen Wahlsprengel.

- Sprengelweises Erfassen der Wählerverzeichnis-Nummern der eingelangten Briefwahlkarten in Formulare (liegen der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde bei), Wahlkartensummen bilden; Kopieren dieser Listen. Die auf die jeweiligen Sprengel entfallenden Briefwahlkarten müssen **samt** der für den jeweiligen Sprengel erstellten Liste (fortlaufende Zahl + Nummer des Wählerverzeichnisses der Briefwahlkarte) im verschlossenen und versiegelten Überkuvert (Unterschriften der Mitglieder der Gemeindewahlbehörde) **vor Wahlschluss** per Boten an die jeweiligen Wahlsprengel übermittelt werden.

Die Summe der an alle Sprengel weitergeleiteten Briefwahlkarten muss gleich sein der Summe der im Verzeichnis der Gemeinde enthaltenen Überkuverts/Briefwahlkarten. Abweichungen sind in der Niederschrift zu begründen.

Später als 28. Jänner 2018, 06.30 Uhr eingelangte Briefwahlkarten sind auszuheben, mit Datum und Uhrzeit des Einlangens sowie mit dem Vermerk „verspätet“ zu versehen; sie dürfen nicht in die Auszählung einbezogen werden (Beilage des Wahlaktes der Gemeindewahlbehörde).

Beispiele:

Wahlkarten eingelangt bis 28. Jänner 2018, 06.30 Uhr:

Briefwahlkarten, die per Post bei der Gemeinde einlangen:	Einzubeziehen
Briefwahlkarten, welche mit privaten Postdiensten wie z. B. DHL, Hermes, UPS usw. einlangen:	Einzubeziehen
Briefwahlkarten, welche bei der Gemeinde abgegeben werden:	Einzubeziehen

Briefwahlkarten/Überkuverts, welche bei der Gemeindewahlbehörde nach 06.30 Uhr des 28. Jänner 2018 einlangen, sind mit Datum/Zeit des Einlangens zu versehen und sind nicht an die Wahlsprengel weiterzuleiten (die Überkuverts sind auch nicht zu öffnen) sondern sind dem Wahlakt der Gemeindewahlbehörde als „verspätet eingelangte Briefwahlkarten“ beizulegen. Nichtigkeitsgründe der Briefwahlkarten, welche als rechtzeitig eingelangt an die zuständigen Wahlsprengel weitergeleitet wurden, sind von diesen vor Einbeziehung zu bewerten:

Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn

- a) die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde oder
- b) die Wahlkarte nicht spätestens am Wahltag bis 06.30 Uhr bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde oder bis zum Wahlschluss bei der zuständigen Sprengelwahlbehörde eingelangt ist.

D) AUFGABEN DER SPRENGELWAHLBEHÖRDE bei Briefwahlkarten:

Jeder Wahlsprengel hat **am Wahltag** (siehe Pkt. XI) die ihr von der Gemeindewahlbehörde übermittelten Briefwahlkarten der Wähler des eigenen Wahlsprengels mitauszuzählen. Als ersten Schritt hat die Sprengelwahlbehörde zuerst die ihr übergebenen Briefwahlkarten wie folgt zu beurteilen:

- a) Sind die Briefwahlkarten ungeöffnet?
- b) Hat der Wähler/die Wählerin die Wahlkarte unterschrieben?

Erst nachdem die Bewertung, ob eine Briefwahlkarte den Formerfordernissen genügt (Unterschrift, unversehrt – also nicht geöffnet), vorgenommen wurde, können die miteinzubeziehenden Briefwahlkarten geöffnet werden, die blauen Kuverts entnommen, gezählt und diese Zahl in der Niederschrift festgehalten und danach in die Wahlurne geworfen werden. Wenn Wahlkarten keine oder mehrere blaue Wahlkuverts enthalten, ist dies zu vermerken. Wenn eine Briefwahlkarte mehrere blaue Wahlkuverts enthält, sind diese sofort zusammenzuheften (bei der Auswertung zählen die darin befindlichen Stimmzettel als einer, wenn auf diesen alle Parteien bzw. Wahlwerber gleich bezeichnet wurden). Danach ist die Summe der blauen Wahlkuverts mit der Summe der einbezogenen Wahlkarten zu vergleichen und die Differenz schlüssig in der Niederschrift darzulegen. Erst danach können diese Wahlkuverts zusammen mit den blauen Wahlkuverts der Wähler des Sprengels ausgewertet werden.

Die Briefwahlkarten (einbezogene und nicht miteinbezogene Wahlkarten) werden sodann gebündelt und bilden einen Bestandteil des Wahlaktes.

III. Wahlort, Wahlzeit

A) Wahlsprengel

Jede Gemeinde ist Wahlort. Die Gemeindewahlbehörden können ihre Gemeinde in Wahlsprengel einteilen. Größere Gemeinden sind so in Wahlsprengel einzuteilen, dass am Wahltag die Wahlhandlung reibungslos in der vorgesehenen Zeit durchgeführt werden kann. Auch Gemeinden mit Streulage wären in Wahlsprengel einzuteilen, wenn dadurch die Stimmabgabe erleichtert wird.

Für jeden Wahlsprengel ist das Wahllokal, die Verbotszone und die Wahlzeit festzusetzen (§ 50 LWO).

Weiters ist eine besondere Wahlbehörde (§ 70 LWO) einzurichten und auch diejenige Wahlbehörde zu bestimmen, welches das Wahlergebnis dieser besonderen Wahlbehörde festzustellen hat (siehe Pkt. C).

Die Bildung von Wahlsprengeln mit weniger als 30 Wählern bedarf der Zustimmung der Kreiswahlbehörde. Diese darf nur gewährt werden, wenn dadurch das Wahlgeheimnis

gewährleistet ist (§ 51 Abs. 3 LWO). Dies ist auch bei der Einrichtung von Wahlsprengeln gemäß § 69 LWO zu beachten (siehe lit. B).

B) Wahlsprengel in Heil- und Pflegeanstalten, Kuranstalten und Gefangenenhäusern (§ 69 LWO)

Vor diesen besonderen Wahlbehörden können die dort untergebrachten und die dort beruflich tätigen Wahlberechtigten sowie dort anwesende Personen ihr Wahlrecht ausüben. Die Ausübung des Wahlrechtes ist nur aufgrund einer Wahlkarte zulässig.

Die Mitglieder dieser besonderen Sprengelwahlbehörden können sich mit den Hilfsorganen und den Wahlzeugen auch in die Liegeräume von nicht gehfähigen Patienten begeben. Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass die Wähler den Stimmzettel unbeobachtet von allen anderen in diesem Raum befindlichen Personen ausfüllen und in das Wahlkuvert einlegen können (z. B. durch Aufstellen eines Wandschirmes u. dgl.). Gehfähige Personen müssen ihr Stimmrecht jedoch im vorgesehenen Wahllokal dieser besonderen Sprengelwahlbehörde ausüben.

Aus wichtigen medizinischen Gründen kann in Einzelfällen die ärztliche Anstaltsleitung Patienten die Ausübung des Wahlrechtes untersagen.

C) Tätigkeit der besonderen Wahlbehörden gem. § 70 LWO („fliegende Wahlbehörden“)

Für die bettlägerigen und die in ihrer Freiheit beschränkten Wahlberechtigten ist in jeder Gemeinde zumindest eine besondere Wahlbehörde einzurichten (Punkt 17 des 1. Durchführungserlasses – Leitfaden). Diese besondere Wahlbehörde hat diese Personen laut dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Verzeichnis aufzusuchen und hat nach Abschluss der Wahlhandlung die in den Urnen befindlichen Wahlkuverts an die von der Gemeindewahlbehörde bestimmte Sprengelwahlbehörde ungeöffnet weiterzuleiten.

Die Ausübung des Wahlrechtes vor diesen besonderen Wahlbehörden ist nur auf Grund einer Wahlkarte zulässig.

Sofern noch nicht geschehen, hat sich die besondere Wahlbehörde vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit zu konstituieren und hat deren Wahlleiter den Beisitzern (Ersatzbeisitzern) das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit abzunehmen. Anschließend übernimmt der Wahlleiter vom Wahlleiter der zugehörigen Sprengelwahlbehörde die erforderliche Anzahl amtlicher und leerer amtlicher Stimmzettel gegen doppelte Empfangsbestätigung.

Die Mitglieder der besonderen Wahlbehörden können ihr Stimmrecht - sofern sie im Besitze einer Wahlkarte sind - nur vor einer Sprengelwahlbehörde mit Wahlkartenfunktion ausüben.

Nach erfolgter Identitätsfeststellung ist dem Wahlberechtigten des eigenen Wahlkreises vom Wahlleiter aus der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel und das blaue Wahlkuvert zu übergeben. In der Folge ist darauf zu achten, dass der Wähler unbeobachtet von allen anderen im selben Raum befindlichen Personen den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert einlegen kann. Das Wahlkuvert ist vom Wähler ungeöffnet in die Wahlurne einzulegen. Die Stimmabgabe ist im Abstimmungsverzeichnis der Niederschrift zu vermerken.

Wenn der Wähler aus einem fremden Wahlkreis kommt, ist sein in der Wahlkarte befindlicher amtlicher Stimmzettel und das inliegende blaue Wahlkuvert (hat dann natürlich eine andere Wahlkreisnummer aufgedruckt) zu verwenden. Sollte das blaue Wahlkuvert nicht mehr vorhanden sein, so ist dem Wähler ein blaues Wahlkuvert des Wahlkreises, auf welchem der Wahlleiter die Nummer durchstreicht und stattdessen die Nummer des Wahlkreises des Wahlkartenwählers hinschreibt, zu übergeben. Sollte der Wähler aus dem fremden Wahlkreis auch keinen amtlichen Stimmzettel haben, so ist ihm ein leerer amtlicher Stimmzettel, auf welchem der Wähler den Wahlkreis des Wahlkartenwählers einträgt, auszuhändigen. Die Wahlkartenwähler aus fremden Wahlkreisen werfen ihre blauen Wahlkuverts in eine eigene Urne.

Eine Abgabe von bereits unterschriebenen Briefwahlkarten bei der besonderen Wahlbehörde ist nicht möglich (da dies nur im zuständigen Wahllokal bis Wahlschluss möglich ist).

Nach Abschluss aller Wahlhandlungen stellt die besondere Wahlbehörde fest, wie viele amtliche Stimmzettel verbraucht wurden und überprüft, ob diese Anzahl mit dem noch vorhandenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt. Sodann begibt sich die besondere Wahlbehörde zu jener Wahlbehörde, welche von der Gemeindewahlbehörde dazu bestimmt wurde, das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde festzustellen. Diese hat die Wahlkuverts ungeöffnet zu übernehmen und in ihre Wahlurne einzulegen (Achtung! Die Wahlkuverts von Wählern aus fremden Wahlkreisen - blaue Wahlkuverts mit anderer Wahlkreisnummer als der eigenen - sind lt. Punkt VI lit. D zu behandeln) .

Die unverbrauchten Stimmzettel der besonderen Wahlbehörde sind in Umschlägen zu verpacken und zu beschriften. Die zu übergebende Niederschrift der besonderen Wahlbehörde samt Beilagen bildet einen wesentlichen Bestandteil des Wahlaktes der obgenannten Wahlbehörde.

D) Wahllokal

Das Wahllokal muss in einem geeigneten Gebäude, welches mindestens einen Raum für die Wahlbehörde sowie einen entsprechenden Warteraum für die Wähler aufweist, untergebracht sein.

In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, kann das Wahllokal auch in ein außerhalb des Wahlsprengels liegendes Gebäude verlegt werden, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wählern erreicht werden kann. Auch kann in solchen Gemeinden für mehrere Wahlsprengel ein gemeinsames Wahllokal bestimmt werden, sofern dieses auch ausreichend Raum für die Unterbringung mehrerer Wahlbehörden und die entsprechenden Warteräume für die Wähler aufweist. Bei der Bestimmung eines derartigen Wahllokales ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung nicht erschwert wird, insbesondere zwei Ein- bzw. Ausgänge vorhanden sind und eine entsprechende räumliche Trennung (nicht nur eine symbolische!) gewährleistet ist, um den nicht erwünschten Wechsel innerhalb des gemeinsamen Wahllokales sowohl für die Mitglieder der Wahlbehörden als auch für die Wähler hintanzuhalten.

In jeder Gemeinde, auch in denen die in Wahlsprengel eingeteilt sind, hat die Gemeindewahlbehörde ein Wahllokal zu bestimmen, in dem die Wahlkartenwähler ihr Stimmrecht ausüben haben. Die Wahlkartenwähler dürfen ihr Stimmrecht nur in diesen Wahllokalen ausüben.

Mitglieder von Wahlbehörden, ihre Hilfskräfte und die Wahlzeugen können, wenn sie im Besitz einer Wahlkarte sind, ihre Stimme auch vor der Wahlbehörde abgeben, bei der sie Dienst versehen (ausgenommen die besonderen Wahlbehörden gemäß § 70 LWO, siehe Punkt III lit. C).

In jedem Wahllokal muss folgende Mindesteinrichtung vorhanden sein:

1. Tische und Sessel für die Mitglieder der Wahlbehörde, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen,
2. eine Wahlurne,
3. in Wahllokalen für Wahlkartenwähler eine besonderes Behältnis für die Wahlkuverts der Wahlkartenwähler aus einem anderen Wahlkreis,
4. Schreibzeug sowie erforderliches Verpackungsmaterial,
5. mindestens eine Wahlzelle, in Wahlsprengeln mit mehr als 500 Wahlberechtigten mindestens zwei.

E) Wahlzelle

Die Wahlzelle muss ausreichend beleuchtet und so beschaffen sein, dass der Wähler unbeobachtet den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert legen kann. Die Wahlzellen können daher insbesondere auf folgende Art hergestellt werden:

1. durch einfache, mit undurchsichtigen und weit hinabreichenden Materialien bespannte Holzrahmen,
2. durch Anbringen eines Vorhanges in einer Zimmerecke,
3. durch Aneinanderschieben von größeren Kästen oder entsprechende Aufstellung von Schultafeln
4. vorgefertigte Wahlzellen usw.

Die Wahlzelle muss folgende **Ausstattung** enthalten:

1. Einen Tisch und einen Stuhl oder ein Stehpult mit einer Schreibunterlage (muss für das Format DIN A 2 geeignet sein) sowie nach Möglichkeit einen Papierkorb,
2. einen Kugelschreiber oder Farbstift – außer gelber/weißer Farbstift) zur Ausfüllung des Stimmzettels (um eine irrtümliche Mitnahme zu verhindern, sollte das Schreibgerät angebunden werden).

Die von der Kreis- und der Landeswahlbehörde veröffentlichten Wahlvorschläge (mit den Parteilisten) sind in der Wahlzelle an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Falls diese während der Wahlhandlung beschädigt oder beklebt werden sollten, ist das Zweitexemplar auszuhängen.

Über die Ausstattung des Wahllokales hat sich jeder Wahlleiter spätestens am Tage vor dem Wahltag zu überzeugen und notwendig erscheinende Ergänzungen der Ausstattung zu veranlassen. Während der Wahlzeit ist des Öfteren von einem Mitglied der Wahlbehörde in der Wahlzelle Nachschau zu halten, ob die erforderliche Ausstattung noch vorhanden und funktionstüchtig ist (vor allem das Schreibgerät); Allfällige Wahlwerbungen (Pickel/Folder) sind zu entfernen.

F) Verbotzone

Im Gebäude des Wahllokals und in einem von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmten Umkreis (Verbotzone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

G) Wahlzeit

Der Beginn und die Dauer der Stimmabgabe ist von der Gemeindewahlbehörde so festzusetzen, dass die Ausübung des Wahlrechtes für alle Wähler gesichert wird. Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als auf 17.00 Uhr festgelegt werden.

H) Kundmachung

Die Gemeindewahlbehörden haben die Wahlsprengel, Wahllokale, Wahllokale für Wahlkartenwähler, Verbotszonen und Wahlzeiten rechtzeitig zu bestimmen und diese Verfügungen spätestens am 5. Tage vor dem Wahltag (das ist der 23. Jänner 2018) ortsüblich, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales, kundzumachen – F12 und F 13 (§ 50 Abs. 3 LWO).

Die getroffenen Verfügungen sind in den Städten mit eigenem Statut unmittelbar, bei den übrigen Gemeinden erforderlichenfalls im Wege der Kreiswahlbehörde/ Bezirkswahlbehörde, unmittelbar aber bis spätestens am 23. Jänner 2018, 12.00 Uhr, der zuständigen Kreiswahlbehörde/Bezirkswahlbehörde mitzuteilen.

Die Kreiswahlbehörden haben überdies die Anzahl der Wahlsprengel, die Wahllokale und die Wahlzeiten in den einzelnen Gemeinden ihres Amtsbereiches (sofern schon bekannt) der Landeswahlbehörde bis spätestens 13. Jänner 2018, 12.00 Uhr, vorab per E-Mail zu berichten.

IV. AMTLICHER STIMMZETTEL

Für die Landtagswahl werden zwei Arten von amtlichen Stimmzetteln verwendet und zwar:

- A) der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises und
- B) der leere amtliche Stimmzettel.

A) Amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises

Der Stimmzettel des Wahlkreises wird von der Landeswahlbehörde nach dem in der Anlage 5 zur LWO festgelegten Muster hergestellt (§ 74 LWO). Der Stimmzettel hat das Format DIN A2 und beinhaltet die Namen der Kandidaten des Kreiswahlvorschlages und des Landeswahlvorschlages. Nachdem die 2013 wahlwerbende Partei „FRANK“ diesmal keinen Wahlvorschlag eingebracht hat, bleibt die Spalte 3 des Stimmzettels und der Kundmachungen frei. Die Stimmzettel werden durch die Kreiswahlbehörde den örtlichen Wahlbehörden übermittelt oder von diesen abgeholt. Die Ausfolgung der Stimmzettel hat jeweils gegen zweifache Empfangsbestätigung, wovon eine für den Übergeber und die andere für den Übernehmer bestimmt ist, zu erfolgen. Anhand dieser Empfangsbestätigung ist die Anzahl der vorhandenen Stimmzettel vor Beginn der Wahlhandlung von der Wahlbehörde zu überprüfen.

B) Leerer amtlicher Stimmzettel:

Neben dem Stimmzettel des Wahlkreises sind auch leere amtliche Stimmzettel für den Fall vorgesehen, dass ein Wähler mit einer Wahlkarte in einem anderen als seinem Heimatwahlkreis seine Stimme abgeben möchte **und** er beim Abstimmungsvorgang den ihm mit der Wahlkarte übergebenen Stimmzettel seines Wahlkreises verdirbt (da die Stimmen der Wahlkartenwähler jenen Wahlkreisen zugerechnet werden, in deren Bereich die Wahlkarte ausgestellt wurde, kann in einem solchen Fall der Stimmzettel des Wahlkreises der örtlichen Wahlbehörde nicht verwendet werden). Die Nummer des fremden Wahlkreises muss vom Wahlleiter vor der Ausgabe des leeren amtlichen Stimmzettels an den Wahlkartenwähler eingesetzt werden.

Der leere amtliche Stimmzettel wird auf Anordnung der **Landeswahlbehörde** nach Anlage 6 zur LWO hergestellt und den Wahlbehörden übermittelt werden (§ 75 LWO).

V. BEGINN DER WAHLHANDLUNG

Am Wahltag leitet der Wahlleiter zur festgesetzten Stunde in jedem bestimmten Wahllokal die Wahlhandlung vor der Gemeinde(Sprengel)wahlbehörde ein.

Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Landtagswahlordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung von Anordnungen unterliegt der Strafbestimmung des § 59 Abs. 3 LWO.

Zunächst stellt der Wahlleiter fest, welche Mitglieder der Wahlbehörde anwesend sind. Die an- und abwesenden Personen werden in der Niederschrift festgehalten. Später eintreffende Personen werden mit der Uhrzeit ihres Eintreffens in der Niederschrift eingetragen.

Die Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der für diese Wahlbehörde bestellten Beisitzer anwesend sind. Abwesende Beisitzer können durch jeden von derselben wahlwerbenden Partei vorgeschlagenen Ersatzbeisitzer vertreten werden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, doch gibt er bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Bei gleichzeitiger Anwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie von allen bestellten Beisitzern werden die Stellvertreter und die Ersatzbeisitzer bei der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nicht berücksichtigt. Die Zahl der Mitglieder der Wahlbehörden wird bei allen Berechnungen der Anwesenheits- und Abstimmungserfordernisse bei sich ergebenden Bruchzahlen auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet.

Gemäß § 18 LWO hat der Wahlleiter dringende Amtshandlungen, die in den Wirkungsbereich der Wahlbehörde fallen, selbständig durchführen, wenn ungeachtet der ordnungsgemäßen Einberufung die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde nicht gegeben ist und die Amtshandlung keinen Aufschub zulässt. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit unter Be-

rücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauenspersonen heranzuziehen. Diese Bestimmung gilt nur dann, wenn der entsprechende Wahlleiter die Einladung zur Sitzungsordnungsgemäß an die Mitglieder der entsprechenden Wahlbehörde versandt hat und bei Sitzungsbeginn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist.

Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlbehörde das Vorhandensein folgender Unterlagen für den Abstimmungsverfahren festzustellen:

1. das Wählerverzeichnis,
2. das Abstimmungsverzeichnis
3. die Anzahl der amtlichen Stimmzettel lt. Empfangsbestätigung,
4. die Anzahl der leeren amtlichen Stimmzettel lt. Empfangsbestätigung,
5. die erforderliche Anzahl der blauen Wahlkuverts,
6. die Wahlurne,
7. in Wahlkartenlokalen das besondere Behältnis für die blauen Wahlkuverts der Wähler aus anderen Wahlkreisen.

Der Wahlleiter den Mitgliedern der Wahlbehörde folgende **Aufgaben** zuzuteilen.

1. Eintragung der Hinweise auf das Abstimmungsverzeichnis und der Wahlkartenwähler im Wählerverzeichnis durch einen Beisitzer;
2. Führung des Abstimmungsverzeichnisses durch einen anderen Beisitzer;
3. Führung der Tabelle I (Wahlkartenwähler) der Niederschrift;
4. Kontrolle der Wahlzellen auf ihre ordnungsgemäße Ausstattung;
5. Überwachung der Wahlhandlung auf die geheime Stimmabgabe;
6. allfällige Ordnerdienste.

Mit der Führung des Wählerverzeichnisses und des Abstimmungsverzeichnisses sind jedenfalls zwei verschiedene Personen (nur Mitglieder der Wahlbehörde) zu betrauen.

Für den Fall der kurzfristigen Unterbrechung der Tätigkeit ist für eine entsprechende Vertretung der für die verschiedenen Aufgaben bestimmten Personen zu sorgen.

Die Abnahme und Öffnung der als Briefumschläge hergestellten Wahlkarten und die Übergabe der Wahlkuverts und der Stimmzettel an die Wähler ist dem Wahlleiter selbst vorbehalten (§ 65 Abs. 1 LWO). Diese Tätigkeit darf vertretungsweise nur von dem für den Fall der vorübergehenden Verhinderung bestellten Stellvertreter vorgenommen werden.

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, dass die Wahlurne und das besondere Behältnis leer sind.

VI. STIMMABGABE

Die Abstimmung beginnt damit, dass zunächst die Mitglieder der Wahlbehörde, ihre etwaigen Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen ihre Stimme abgeben können.

Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, dass die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Zur Sicherung der geheimen Stimmabgabe darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden. Blinde, schwer sehbehinderte und körperbehinderte Wähler dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und bei der Wahlhandlung helfen lassen (§ 63 Abs. 2 LWO). Diese Begleitperson muss gegenüber dem Wahlleiter namhaft gemacht werden. In jedem Wahllokal muss zumindest eine Stimmzettelschablone für sehbehinderte Personen aufliegen. Bei der Zuteilung an die Gemeinden ist zu achten, dass den Gemeinden in ausreichender Anzahl Schablonen zur Verfügung zu stellen sind (mind 1-2 pro Sprengel).

Auch Personen, die körper- oder sinnesbehindert sind oder von solcher körperlicher Verfassung sind, dass ihnen die Ausfüllung des Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann (§ 63 Abs. 2 LWO), dürfen sich von ihrer Begleitperson bei der Wahlhandlung helfen lassen.

Die Möglichkeit, sich von einer Begleitperson helfen zu lassen, darf aber nicht dazu führen, dass statt einer bloßen Hilfestellung eine andere Person anstelle einer gebrechlichen Person oder eines Behinderten das Wahlrecht ausübt.

Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfalle die Wahlbehörde. Jede derartige Stimmabgabe ist in der Niederschrift festzuhalten (§ 63 Abs. 3 LWO).

A) Identitätsfeststellung (§ 64 LWO)

Jeder Wähler hat vor der Wahlbehörde seinen Namen und seine Wohnanschrift anzugeben und eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung über seine Identität vorzulegen.

Als Urkunde oder amtliche Bescheinigung kommen alle Urkunden oder alle amtlichen Lichtbildausweise (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) in Betracht.

Meldezettelabschnitte genügen also nicht zur Glaubhaftmachung der Identität.

Ein Wahlberechtigter kann auch ohne Vorlage einer derartigen Urkunde oder Bescheinigung zur Wahl zugelassen werden, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde

persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift festzuhalten (§ 64 Abs. 2 LWO).

Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe hat durch die Wahlbehörde dann zu erfolgen, wenn sich Zweifel über die Identität des Wählers ergeben. Gegen die Zulassung zur Stimmabgabe aus diesem Grunde kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Wahlzeugen sowie allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern solange Einspruch erhoben werden, als die betreffende Person ihre Stimme noch nicht abgegeben hat. Diese Entscheidung hat vor Fortsetzung der Wahlhandlung zu erfolgen und ist endgültig (§ 68 LWO).

B) Im Wählerverzeichnis eingetragene Wähler

Nach Feststellung der Identität des Wählers hat die Wahlbehörde zu prüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Bejahendenfalls erhält er vom Wahlleiter ein blaues Wahlkuvert und den Stimmzettel und wird angewiesen, sich in die Wahlzelle zu begeben (§ 65 Abs. 1 und 2 LWO).

Ist im Wählerverzeichnis bei dem zur Stimmabgabe erschienenen Wahlberechtigten in der Spalte "Anmerkung" der Vermerk "Wahlkarte" eingetragen, so hat er dem Wahlleiter die Wahlkarte zu übergeben und unter Verwendung des ihm bereits mit der Wahlkarte übermittelten amtlichen Stimmzettels und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen der Landtagswahlordnung seine Stimme abzugeben. Ohne Vorlage der Wahlkarte darf in diesem Fall das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Der Name des Wählers wird im Wählerverzeichnis abgestrichen und im Abstimmungsverzeichnis eingetragen. Im Abstimmungsverzeichnis sind die Wähler in der Reihenfolge der Stimmabgabe unter fortlaufenden Zahlen und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses einzutragen (§ 66 Abs. 1 LWO). Im Wählerverzeichnis wird in der Rubrik "Abgegebene Stimmen" an entsprechender Stelle (männliche/weibliche Wahlberechtigte) die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses vermerkt (§ 66 Abs. 2 LWO).

Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich zur geheimen Stimmabgabe in die Wahlzelle zu begeben und den Stimmzettel nicht außerhalb der Wahlzelle auszufüllen.

Nach Verlassen der Wahlzelle hat der Wähler das blaue Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Hierauf hat der Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

C) Wahlkartenwähler aus dem eigenen Wahlkreis

Wahlkartenwähler aus dem eigenen Wahlkreis sind Wähler, die ihr Wahlrecht vor einer Wahlbehörde des Wahlkreises ausüben, in dem auch die Gemeinde liegt, welche ihre Wahlkarte ausgestellt hat.

Ist die auf der Wahlkarte eingetragene Nummer des Wahlkreises mit der Nummer des Wahlkreises der Wahlbehörde ident, hat der Wahlleiter dem Wähler den aus der Wahlkarte entnommenen amtlichen Stimmzettel **und das blaue Wahlkuvert** zu übergeben.

Hat der Wahlkartenwähler den bei der Ausstellung der Wahlkarte ausgefolgten Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises auszufolgen.

Wahlkartenwähler, die nicht im Wählerverzeichnis der Wahlbehörde, vor der sie ihre Stimme abgeben, eingetragen sind, werden am Schluss des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen eingetragen. Diese Zahl ist im Abstimmungsverzeichnis und auf der Wahlkarte zu vermerken (§ 67 Abs. 1 LWO).

Bei Wahlkartenwählern, die im Wählerverzeichnis der Wahlbehörde (mit Vermerk gem. § 40 Abs. 1 LWO) eingetragen sind, wird die ursprüngliche Zahl des Wählerverzeichnisses im Abstimmungsverzeichnis vermerkt (§ 67 Abs. 2 LWO). Die Wahlkarte ist vom Wahlleiter zum Wahlakt zu nehmen.

Die Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler ist auch in **Tabelle I** der Niederschrift unter fortlaufenden Zahlen einzutragen. Die Wahlkarte ist der Niederschrift anzuschließen. In der letzten Spalte (Anmerkung) ist auf jeden Fall die Nummer des Wahlkreises einzutragen, auch wenn es sich um den eigenen Wahlkreis handelt.

Das **blaue Wahlkuvert** ist vom Wahlkartenwähler nach Verlassen der Wahlzelle ungeöffnet in das besondere Behältnis zu legen.

Für den Fall, dass einer der unter Punkt VI lit. B oder VI lit. C angeführten Wähler ein Fehler unterlaufen ist und den Stimmzettel des Wahlkreises verdirbt, ist ihm auf sein Verlangen vom Wahlleiter ein **amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises** auszufolgen. Dies ist im Abstimmungsverzeichnis zu vermerken (§ 83 Abs. 2 LWO). Den verdorbenen Stimmzettel hat der Wähler vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zur Wahrung des Wahlheimnisses mit sich zu nehmen (§ 65 Abs. 4 LWO).

D) Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen

Diesen Wahlkartenwählern hat der Wahlleiter nach Übergabe der Wahlkarte und Feststellung ihrer Identität und des Wahlkreises, in dem die Wahlkarte ausgestellt wurde, den aus dem **Wahlkartenkuvert entnommenen amtlichen Stimmzettel** des Wahlkreises **und** das in der Wahlkarte befindliche **blaue Wahlkuvert (hat eine andere Wahlkreis-**

nummer) zu übergeben (§ 65 Abs. 1 LWO) und ihn aufzufordern, sich in die Wahlzelle zu begeben, dort zu wählen und das Wahlkuvert noch in der Wahlzelle zu verschließen. Hierbei ist unbedingt darauf zu achten, dass auf dem blauen Wahlkuvert die Nummer des Wahlkreises, in welchem die Wahlkarte ausgestellt wurde, aufgedruckt ist. Für den Fall, dass der Wahlkarte das blaue Kuvert des fremden Wahlkreises nicht beilag, ist dem Wähler ein blaues Wahlkuvert ohne Wahlkreisnummer auszufolgen. Auf diesem ist die Nummer des Wahlkreises, in welchem die Wahlkarte ausgestellt wurde, einzutragen.

Nach dem Verlassen der Wahlzelle hat der Wahlkartenwähler aus dem fremden Wahlkreis das blaue **Wahlkuvert** in eine **besondere Wahlurne** zu legen. Der Beisitzer, der die Namen der Wähler im Wählerverzeichnis abstreicht, hat darauf zu achten, dass das Kuvert nicht versehentlich in die Wahlurne für die blauen Wahlkuverts des eigenen Wahlkreises gelegt wird (§ 65 Abs. 3 LWO). In jeder Gemeinde ist zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler einzurichten. Die Stimmen, die von diesen Wählern aus fremden Wahlkreisen abgegeben werden, sind **nicht** dem Wahlkreis zuzurechnen, wo die Stimme abgegeben wird, sondern dem Wahlkreis, in dem die Wahlkarte ausgestellt wurde.

Falls der Wähler den Stimmzettel seines fremden Wahlkreises verdorben hat oder wenn dieser nicht mehr zur Verfügung steht (z. B. der Wahlkarte nicht beilag), ist ihm ein **leerer amtlicher Stimmzettel** zu übergeben. Auf diesem hat der Wahlleiter **vor der Übergabe** an den Wähler die **Nummer jenes Wahlkreises einzusetzen**, die auf der Wahlkarte eingetragen ist (§ 65 Abs. 1 LWO).

Den verdorbenen Stimmzettel hat der Wähler vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zur Wahrung des Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen (§ 65 Abs. 4 LWO). Die Aushändigung eines (weiteren) leeren amtlichen Stimmzettels ist im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten (§ 83 Abs. 2 LWO).

Die Eintragungen im Wählerverzeichnis, im Abstimmungsverzeichnis und in Tabelle I der Niederschrift sowie der Vermerk auf der Wahlkarte sind analog zu lit. C vorzunehmen.

VII. ENDE DER STIMMABGABE

Wenn die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin gem. § 83 Abs. 1 LWO erschienenen Wähler gestimmt haben sowie die von der Gemeindewahlbehörde zu übermittelnden Briefwahlkarten eingelangt sind, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für abgeschlossen. Eine **frühere Schließung** des Wahllokales ist nur dann zulässig, wenn **alle** im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ihr Wahlrecht bereits ausgeübt haben **und** in der Gemeinde ein eigenes Wahllokal für Wahlkartenwähler eingerichtet wurde. In jedem Fall muss in jeder Gemeinde dafür vorgesorgt sein, dass die Ausübung des Wahlrechtes für jeden Wahlberechtigten bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit möglich ist.

Nach Schließung des Wahllokales dürfen in diesem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen verbleiben (§ 83 Abs. 1 LWO).

VIII. PRÜFUNG DER ANZAHL DER STIMMZETTEL UND DER WAHLKUVERTS

Die Wahlbehörde hat zunächst festzustellen, wieviele amtliche Stimmzettel ausgegeben wurden. Diese Zahl ergibt sich aus der Summe der letzten fortlaufenden Zahl im Abstimmungsverzeichnis und der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allenfalls zusätzlich ausgegebenen Stimmzettel. Die Summe der ausgegebenen Stimmzettel hat mit dem noch vorhandenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen Stimmzettel zu ergeben (§ 83 Abs. 2 LWO).

Hierauf hat die Wahlbehörde das **besondere Behältnis** mit den blauen **Wahlkuverts (welche andere Nummern als jene des eigenen Wahlkreises haben)** zu entleeren und die Summe dieser Wahlkuverts festzustellen. Die Wahlkuverts sind, **nach Wahlkreisen sortiert, ungeöffnet** in Umschläge zu geben. Diese sind zu verschließen und mit den Unterschriften der Mitglieder der Wahlbehörde zu versehen. Auf den Umschlägen ist die Nummer des jeweiligen anderen Wahlkreises sowie die enthaltene Anzahl der Wahlkuverts zu vermerken (§ 83 Abs. 3 LWO). Diese Umschläge sind in einem größeren Kuvert abzapacken. Auf diesem ist die Gesamtzahl der Wahlkarten zu vermerken. Das Überkuvert ist zu verschließen. Die Anzahl der blauen Wahlkuverts mit anderer Nummer als der des eigenen Wahlkreises ist in der Niederschrift einzutragen (siehe Punkt XII lit. A).

Dann hat die Wahlbehörde die in der **Wahlurne** befindlichen **blauen Wahlkuverts (mit Nummer des eigenen Wahlkreises)** gründlich zu mischen, anschließend die Wahlurne zu entleeren und die **Anzahl** der Wahlkuverts festzustellen. Die Summe dieser Wahlkuverts und die Summe der im versiegelten Umschlag befindlichen blauen Wahlkuverts mit anderen Nummern als der des eigenen Wahlkreises muss die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler ergeben. Stimmen diese Summen nicht überein, ist der mutmaßliche Grund dafür festzustellen (§ 83 Abs. 3 lit. c LWO) und in der Niederschrift festzuhalten (§ 85 Abs. 2 lit. i LWO).

IX. ÜBERMITTLUNG DER BLAUEN WAHLKUVERTS (mit anderen Nummern als der des eigenen Wahlkreises) AN DIE KREISWAHLBEHÖRDE:

Die Gemeindewahlbehörde hat zu bestimmen, welche(s) Wahllokal(e) die Funktion der Wahlkartenlokale zu übernehmen hat (zu haben).

Nach den unter Punkt VIII. getroffenen Feststellungen hat die Sprengelwahlbehörde unverzüglich, also noch vor der Überprüfung und Auszählung der Stimmzettel, den versiegelten Umschlag mit den blauen **Wahlkuverts (mit anderen Nummern als jener des eigenen Wahlkreises)** durch ein Hilfsorgan an die Gemeindewahlbehörde zu übermitteln. Die **Gemeindewahlbehörde** hat zur **Zusammenfassung** der einzelnen Sprengelergebnisse eine **Niederschrift** zu führen (Niederschrift F 17).

In diese Niederschrift ist die Anzahl der in den einzelnen Wahlsprengeln abgegebenen Wahlkuverts aus anderen Wahlkreisen, nach Wahlsprengeln geordnet, einzutragen und für die ganze Gemeinde die Summe zu bilden.

Die einzelnen versiegelten Umschläge der Sprengelwahlbehörden sind in einem Umschlag zu verpacken, der zu verschließen und zu versiegeln ist. Auf dem Umschlag ist die Nummer des Wahlkreises, in dem die Gemeinde liegt, sowie die Gesamtsumme der im Umschlag enthaltenen blauen Wahlkuverts (andere Nummern als der des eigenen Wahlkreises) zu vermerken. Dies gilt sinngemäß auch für Gemeinden ohne Sprengelteilung. Die Gemeindewahlbehörde sammelt diese Umschläge, eröffnet sie, zählt die Gesamtsumme der darin enthaltenen blauen Wahlkuverts aus anderen Wahlkreisen, gibt diese Wahlkuverts dann in ein Kuvert mit der Aufschrift „XX Wahlkuverts fremder Wahlkreise“ und versiegelt dieses. Die Zahlen der fremden Wahlkuverts sind auf Wahlkreise aufgeschlüsselt in die Aufstellung in der Niederschrift einzutragen. Diese Tätigkeiten sind von der Gemeindewahlbehörde als Kollegialorgan vorzunehmen.

Sodann ist dieser Umschlag unverzüglich, also noch vor Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses, durch Boten, je nach Anordnung, der Bezirks- oder Kreiswahlbehörde zu übermitteln.

Die **Kreiswahlbehörde** hat den örtlichen Gegebenheiten entsprechend anzuordnen, ob diese Übermittlung von den Gemeinden direkt oder im Wege der Bezirkswahlbehörden zu erfolgen hat (Anordnungsbefugnis betrifft nur die Kreiswahlbehörden bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten bzw. bei den Magistraten St. Pölten, Krems an der Donau und Wiener Neustadt). Um die Übermittlung der ungeöffneten Wahlkuverts bis 29. Jänner 2018, 08.00 Uhr, an die Landeswahlbehörde nach § 92 LWO sicherzustellen, ist die Übermittlung dieser Umschläge an die Kreiswahlbehörden auf dem schnellsten Wege (durch Boten) erforderlich.

X. GÜLTIGKEIT DES STIMMZETTELS, Vergabe von Vorzugsstimmen und Parteistimmen

Auf die Ausführungen und Stimmzettelbeispiele in der Broschüre „NÖ Landtagswahl 2018“ wird verwiesen. Diese wird auch in elektronischer Form in der KW 2/2018 den Gemeinden übermittelt.

XI. STIMMENZÄHLUNG IM WAHLSPRENGEL

Jeder Wahlsprengel hat die Briefwahlkarten der Wähler des eigenen Wahlsprengels mit- auszuzählen. Vor Einbeziehung hat die Sprengelwahlbehörde zuerst die ihr von der Gemeindewahlbehörde als rechtzeitig eingelangt übermittelten Briefwahlkarten wie folgt zu beurteilen:

- a) Sind die Briefwahlkarten ungeöffnet?
- b) Hat der Wähler/die Wählerin die Wahlkarte unterschrieben?

Erst nachdem die Bewertung, ob eine Briefwahlkarte den Formerfordernissen genügt (Unterschrift, unversehrt – also nicht geöffnet), vorgenommen wurde, können die einzubeziehenden Briefwahlkarten geöffnet werden, die inliegenden blauen Wahlkuverts entnommen, gemischt und gemeinsam mit den übrigen blauen Wahlkuverts des Sprengels eröffnet und ausgezählt (Siehe auch Ausführung in der Broschüre „Landtagswahl 2018“ Seite 25).

Nach Überprüfung der Gültigkeit der Stimmzettel sind die Stimmen auszuzählen. Es sind festzustellen (§ 83 Abs. 4 LWO):

1. Die **Gesamtsumme** aller abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen.
2. Die Summe der abgegebenen **ungültigen** Stimmen.
Die ungültigen Stimmzettel sind fortlaufend zu nummerieren und in der Tabelle II (unter lit. B) der Niederschrift festzuhalten. Die Summe der in Tabelle II unter lit. A eingetragenen leeren Wahlkuverts und der unter lit. B eingetragenen ungültigen Stimmzettel ist als Gesamtsumme der ungültigen Stimmen in der Tabelle I zu vermerken.
3. Die Summe der abgegebenen **gültigen** Stimmen.
Diese Summe ist die Differenz zwischen den Summen 1 und 2. Auch diese Summe ist in die Tabelle I einzutragen.
4. Die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (**Parteisummen**). Die Summe der einzelnen Parteisummen hat die Summe unter Ziffer 3 zu ergeben.

In der Tabelle I sind neben den auf die einzelnen Parteien entfallenden Gesamtsummen auch die Summen der Stimmzettel mit und ohne Bezeichnung eines Bewerbers einzutragen (§§ 84 und 85 Abs. 2 lit. i LWO).

Das Ergebnis der Stimmenauszählung der einzelnen örtlichen Sprengelwahlbehörden ist auf Grund der Niederschriften dieser Wahlbehörden von der Gemeindewahlbehörde zusammenzurechnen und der Bezirks- bzw. Kreiswahlbehörde unverzüglich mitzuteilen (siehe Punkt XIV).

Wurden Stimmen durch Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen nicht abgegeben, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

Neben dieser Berichterstattung der Gemeindewahlbehörden können die Kreiswahlbehörden gemäß § 83 Abs. 5 LWO die Art der Berichterstattung der Gemeindewahlbehörden an sie anzuordnen (entweder unmittelbar oder über die Bezirkswahlbehörde des Magistrates Waidhofen an der Ybbs, Bezirkshauptmannschaften St. Pölten, Wiener Neustadt und Krems an der Donau).

XII. NIEDERSCHRIFTEN

Für die Feststellung des Wahlergebnisses in den Gemeinden werden Niederschriften aufgelegt. Diese sind zwar auch vor dem Wahltag unter http://www.noe.gv.at/noe/Wahlen/Drucksorten_LT-Wahlen_2018.html einsehbar, aber es sind von den örtlichen Wahlbehörden unbedingt die Originaldrucksorten (färbig) zu verwenden – diese werden rechtzeitig an die Gemeinden via Kreis/Bezirkswahlbehörden ausgeteilt.

Gemeindewahlbehörden in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, **und** Sprengelwahlbehörden haben die **Niederschrift (F 16)** zu verwenden.

Für Gemeindewahlbehörden von in Wahlsprengel eingeteilte Gemeinden werden zur Zusammenfassung der einzelnen Sprengelwahlergebnisse **Niederschriften (F 17)** zur Verfügung gestellt.

Die **Niederschriften (F 17 A)** sind für die besonderen Wahlbehörden gemäß § 70 LWO bestimmt.

A) Niederschrift F 16

Diese gilt für Sprengelwahlbehörden und - in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind - für Gemeindewahlbehörden.

Vor Beginn der Stimmabgabe sind in die Niederschrift die Nummer des Wahlsprengels, der Ort des Wahllokals, die Gemeinde, der Verwaltungsbezirk und die Nummer des Wahlkreises einzutragen.

Überdies sind die genaue Uhrzeit des Beginns der Wahlhandlung, die Namen der anwesenden und der nicht erschienenen Mitglieder der Wahlbehörde (unter Anführung der Uhrzeit: "von bis"), die Namen der anwesenden Vertrauenspersonen sowie die Namen der anwesenden Wahlzeugen einzutragen (siehe Punkt V).

In Abschnitt A unter Ziffer 3 sind die vor Beginn der Stimmabgabe vorhandene Anzahl der amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises und der leeren amtlichen Stimmzettel einzusetzen.

Während der Stimmabgabe sind verspätet eintreffende Mitglieder der Wahlbehörde und Wahlzeugen mit der Uhrzeit ihres Eintreffens einzutragen. Weiters sind die Beschlüsse der Wahlbehörde während der Wahlhandlung, insbesondere auch die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmabgabe (siehe Punkt VI lit. A) zu vermerken. Während der Stimmabgabe ist auch die Rubrik "Auf Grund von Wahlkarten haben nach Abnahme der Wahlkarten gewählt" zu führen (siehe Punkte VI lit. C und VI lit. D).

Nach Schließung des Wahllokales ist die Uhrzeit der Beendigung der Stimmabgabe einzutragen.

Anschließend hat die Wahlbehörde nach Entleerung des besonderen Behältnisses die Anzahl der von den Wählern abgegebenen blauen Wahlkuverts aus anderen Wahlkreisen festzustellen und in Abschnitt B der Niederschrift festzuhalten. Danach ist die Übermittlung der Umschläge mit diesen Wahlkuverts festzuhalten (auf Punkt IX wird verwiesen).

Die Sprengelwahlbehörde hat diesen Umschlag **unverzüglich**, also noch vor Prüfung und Auszählung der Stimmzettel, der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln. Deren Übermittlung an die Bezirks- bzw. Kreiswahlbehörde ist in der Niederschrift (siehe lit. B) festzuhalten.

Bei Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung ist die Übermittlung an die Bezirks- bzw. Kreiswahlbehörde in der Niederschrift festzuhalten.

In der Folge hat die Wahlbehörde festzustellen:

1. die Anzahl der von den Wählern abgegebenen blauen Wahlkuverts,
2. die Gesamtsumme der von den Wählern abgegebenen blauen (eigene und fremde Wahlkreisnummern) Wahlkuverts,
3. die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler,
4. eine allfällige Differenz zwischen den unter Punkt 2 und Punkt 3 eingetragenen Zahlen
und die Begründung dafür.
5. die Zahl der von der Gemeindewahlbehörde übermittelten Briefwahlkarten,
6. die Zahl der einbezogenen Wahlkarten und
7. die Zahl der nicht einbezogenen Wahlkarten (samt Begründung hiefür) und
8. die Zahl der in die Stimmenzählung aufgenommenen Wahlkuverts der Briefwahlkartenwähler. Wenn die Summen 6 und 8 nicht übereinstimmen (z. B. wenn in einer Wahlkarte kein blaues Kuvert enthalten war) ist dies in der Niederschrift festzuhalten.

Nach der Stimmzettelprüfung und Stimmenzählung ist die **Tabelle II** (ungültige Stimmzettel) auszufüllen. In dieser Tabelle sind die ungültigen Stimmzettel unter fortlaufenden Nummern und unter Angabe des Ungültigkeitsgrundes einzutragen. Außerdem ist hier die Anzahl der leeren Wahlkuverts zu vermerken.

In der Niederschrift sind die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen (ohne die Stimmen der Wahlkartenwähler aus fremden Wahlkreisen), die Zahl der ungültigen Stimmen (aus Tabelle II) und die Zahl der gültigen Stimmen einzutragen. Die Anzahl der ungültigen und der gültigen Stimmen müssen die **Gesamtsumme** der abgegebenen Stimmen ergeben. Diese Summe muss mit der Zahl der ausgegebenen amtlichen Stimmzettel ident sein.

Im Anschluss daran sind die auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien entfallenden Stimmen derart einzutragen, dass die **Gesamtsummen** der jeweiligen Parteistimmen und deren **Aufteilung** in Stimmzettel **mit** und **ohne** Bezeichnung eines Bewerbers aufscheinen (siehe Punkt XI). Die einzelnen Parteisummen müssen **zusammen** die **Zahl der gültigen Stimmen** ergeben.

Diese Ergebnisse sind sofort telefonisch bzw. mit FAX oder E-Mail zu berichten und zwar:

1. von der Sprengelwahlbehörde an die **Gemeindewahlbehörde** **und von dieser an die Bezirks- bzw. Kreiswahlbehörde;**
2. von der Gemeindewahlbehörde in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, an die **Bezirks- bzw. Kreiswahlbehörde.**

Diese Meldung hat zu enthalten:

1. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Zahl der ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der gültigen Stimmen,
4. die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Stimmen und
5. die Zahl der Wahlkartenwähler (aus anderen Wahlkreisen).

Die Uhrzeit der Durchgabe dieser Sofortmeldung und die Namen der durchgebenden und der übernehmenden Person sind in Abschnitt B, Ziffer 9 der Niederschrift festzuhalten.

In der Niederschrift sind die anzuschließenden Beilagen angeführt, die mit der Niederschrift den Wahlakt bilden (siehe Punkt XIII).

Die Uhrzeit des Endes der Wahlhandlung ist in der Niederschrift einzutragen. Sodann ist die Niederschrift von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterschreiben. Wenn ein oder mehrere Mitglieder die Unterschrift verweigern, ist die Begründung dafür in der Niederschrift festzuhalten.

Die Sprengelwahlbehörden haben nunmehr ihren Wahlakt (siehe Punkt XIII) unverzüglich durch Boten an die Gemeindewahlbehörde weiterzuleiten.

B) Niederschrift F 17

Diese Niederschrift dient zur **Zusammenfassung** der einzelnen Sprengelwahlergebnisse.

Versieht die Gemeindewahlbehörde gemäß § 9 Abs. 1 LWO auch die Geschäfte einer Sprengelwahlbehörde, muss die Niederschrift F 16 für ihre Aufgabe als Sprengelwahlbehörde und die **Niederschrift F 17** für ihre Aufgabe **als Gemeindewahlbehörde** aufgenommen werden.

Die Eintragungen auf der ersten Seite entsprechen den Angaben in der Niederschrift F 16. Die Anzahl der Wahlsprengel und die Uhrzeit des Sitzungsbeginnes sind unbedingt in der Niederschrift festzuhalten.

Aufgabe der Gemeindewahlbehörde ist es, die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden auf die (ziffernmäßige) Richtigkeit der eingetragenen Feststellungen zu überprüfen (§ 86 Abs. 2 LWO).

Allenfalls festgestellte Unstimmigkeiten sind in der Niederschrift festzuhalten und zu begründen.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass zur Entscheidung über die **Gültigkeit** eines Stimmzettels **nur die auszählende Wahlbehörde** befugt ist.

Nach Überprüfung der Niederschriften der Sprengelwahlbehörden ist in der Zusammenfassung der Ergebnisse in den Wahlsprengeln (Beilage zur Niederschrift) einzutragen:

1. Nummern der einzelnen Wahlsprengel;
2. Gesamtzahl der Wahlkartenwähler;
3. Zahl der Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen (blaue Wahlkuverts mit anderer Wahlkreisnummer als der eigenen);
4. Anzahl der amtlichen Stimmzettel, geteilt in
 - a) an die Sprengelwahlbehörde übergebene amtliche Stimmzettel des Wahlkreises,
 - b) davon an Wähler ausgegeben,
 - c) verbleiben unverbraucht,
 - d) an die Sprengelwahlbehörde übergebene leere amtliche Stimmzettel,
 - e) davon an Wähler ausgegeben,
 - f) verbleiben unverbraucht;
5. abgegebene Stimmen und zwar:
 - a) ungültige,
 - b) gültige Stimmen;
6. die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen, innerhalb der einzelnen Parteisummen aufgegliedert in:
 - a) Gesamtparteisumme,
 - b) mit Bezeichnung eines Bewerbers und

c) ohne Bezeichnung eines Bewerbers.

Die so ermittelten Zahlen sind in der Zusammenfassung zu summieren. Die Summen stellen das Ergebnis in der Gemeinde dar und sind in der Niederschrift einzutragen.

In der Niederschrift F 17 sind auch allfällige sonstige Beschlüsse der Gemeindewahlbehörde einzutragen. Sodann ist die Uhrzeit der Beendigung der Sitzung zu vermerken und die Niederschrift sowie die Zusammenfassung der Ergebnisse in den Wahlsprengeln von den Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde zu unterschreiben. Wird die Unterschriftsleistung durch ein Mitglied der Gemeindewahlbehörde verweigert, ist dies mit der entsprechenden Begründung in der Niederschrift festzuhalten (§ 86 Abs. 4 LWO).

D) Niederschrift F 17 A

Diese gilt für die besonderen Wahlbehörden gemäß § 70 LWO.

Vor Beginn des Aufsuchens der Wahlberechtigten sind in der Niederschrift die Bezeichnung des zugehörigen Wahlsprengels (Wahllokales), die Gemeinde, der Verwaltungsbezirk und die Nummer des Wahlkreises sowie die örtliche Wahlzeit einzutragen.

Überdies sind die genaue Uhrzeit des Beginns der Wahlhandlung, die Namen der anwesenden und der nicht erschienenen Mitglieder der besonderen Wahlbehörde, zutreffendenfalls die Namen der Vertrauenspersonen sowie die Namen der anwesenden Wahlzeugen, einzutragen.

Während der Stimmabgabe sind verspätet eintreffende Mitglieder der Wahlbehörde und Wahlzeugen mit der Uhrzeit ihres Eintreffens einzutragen. Weiters sind die Beschlüsse der Wahlbehörde während der Wahlhandlung, insbesondere auch die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmabgabe (siehe Punkt. III lit. A), zu vermerken.

Nachdem alle im Abstimmungsverzeichnis der bettlägerigen und der in ihrer Freiheit beschränkten Wahlkartenwähler verzeichneten Wähler aufgesucht wurden und diese ihre Stimmen abgegeben haben, ist nach der Rückkehr zur Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörde der Abschnitt B der Niederschrift, dem Vordruck entsprechend, genau auszufüllen.

Die blauen Wahlkuverts (mit Nummer des eigenen Wahlkreises) und die blauen Wahlkuverts mit Nummern anderer Wahlkreise sind dem Wahlleiter der zugehörigen Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörde **ungeöffnet** zu übergeben und ist darauf zu achten, dass diese vom Gemeinde- bzw. Sprengelwahlleiter in die jeweilige Wahlurne bzw. in das besondere Behältnis eingelegt werden. Die Übernahme ist auf Seite 8 der Niederschrift bestätigen zu lassen.

Achtung: Wenn die besondere Wahlbehörde auch Personen besucht, welche nicht in dem Sprengel eingetragen sind, der diese Wahlkuverts der „fliegenden Wahlbehörde“ auswertet, sind diese Stimmen trotzdem dem auszählenden Sprengel zuzurechnen. Aus logistischen Gründen ist es unmöglich, dass die fliegende Wahlbehörde alle Sprengelwahlbehörden mit den eigentlich ihnen zuzurechnenden blauen Wahlkuverts (abgesehen, dass dies unmöglich ist, da der Wähler aus dem eigenen Wahlkreis das Wahlkuvert ja in eine einzige Wahlurne wirft) beteiligt.

Der Wahlakt der besonderen Wahlbehörde ist dem Sprengelwahlleiter zu übergeben.

XIII. WAHLAKT der Gemeinde- und der Sprengelwahlbehörde

A) Sprengelwahlbehörde

Der Wahlakt der Sprengelwahlbehörde besteht aus:

1. der Niederschrift F 16,
2. dem Wählerverzeichnis,
3. dem Abstimmungsverzeichnis,
4. der Empfangsbestätigung über die übernommenen Stimmzettel des Wahlkreises,
5. der Empfangsbestätigung über die übernommenen leeren Stimmzettel,
6. einem verschlossenen Umschlag mit den den Wahlkartenwählern abgenommenen Wahlkarten
7. einem verschlossenen Umschlag mit den unverbrauchten amtlichen Stimmzetteln des Wahlkreises,
8. einem verschlossenen Umschlag mit den unverbrauchten leeren amtlichen Stimmzetteln,
9. einem verschlossenen Umschlag mit den ungültigen Stimmzetteln,
10. für jede Partei einen verschlossenen Umschlag mit den für die Partei gültigen Stimmzetteln **ohne** Bezeichnung eines Bewerbers,
11. für jede Partei einen verschlossenen Umschlag mit den für die Partei gültigen Stimmzetteln **mit** Bezeichnung von Bewerbern,
12. einem verschlossenen Umschlag mit den von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts (andere WK-Nummer als eigener WK).

Auf den verschlossenen Umschlägen ist die Nummer des Wahlkreises, die Gemeinde und die Nummer bzw. die Bezeichnung des Wahlsprengels zu vermerken. Außerdem ist auf den Umschlägen die Art und die Anzahl des jeweiligen Inhalts anzugeben.

Der Wahlakt der Sprengelwahlbehörde ist verschlossen und unverzüglich der Gemeindevahlbehörde zu übermitteln (§ 86 Abs. 2 LWO).

B) Gemeindevahlbehörde

Für nicht in Wahlsprengel eingeteilte Gemeinden entspricht der Wahlakt dem Punkt A, zusätzlich dem Einlageblatt, welches in die Niederschrift einzulegen ist.

Für in Wahlsprengel eingeteilte Gemeinden besteht der Wahlakt aus (§ 86 Abs. 2 und 3 LWO):

1. der Niederschrift F 17,
2. den Wahlakten aller Sprengelwahlbehörden der Gemeinde (siehe Punkt A),
3. dem Einlageblatt, welches in die Niederschrift einzulegen ist.

Für Gemeindewahlbehörden ist der Wahlakt mit der Niederschrift für Gemeindewahlbehörden (F 16) zu erstellen.

Der Wahlakt der Gemeindewahlbehörde ist nach Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses unverzüglich der Bezirks- bzw. Kreiswahlbehörde verschlossen durch Boten zu übermitteln (§ 87 LWO).

Die unter Punkt XIII lit. A Ziffer 12 angeführten Umschläge (mit den Wahlkuverts von fremden Wahlkreisen) sind jedoch nicht mit dem übrigen Wahlakt, sondern bereits vorzeitig, zutreffendenfalls über die Bezirkswahlbehörde, der Kreiswahlbehörde zu übermitteln (Punkt XII).

XIV. BERICHTERSTATTUNG

Die Gemeindewahlbehörden haben die Ergebnisse der Landtagswahl im Bereich ihrer Gemeinde unverzüglich der Bezirkswahlbehörde zu berichten. Zur Vorbereitung der Meldungen werden noch Meldeformulare (F 22) zur Verfügung gestellt. Dieses Formular ist auch als Grundlage für den Aufbau der Meldung der Gemeindewahlbehörde zu verwenden (bitte für die Gemeinden des Wahlkreises adaptieren/Parteienreihenfolge) und zwar:

Der Name der Gemeinde, die Nummer der Gemeinde und die Uhrzeit sind vollständig einzusetzen. Die Gemeindenummer kann der Gemeindevorstellung, welche den Bezirks- bzw. Kreiswahlbehörden übermittelt wird, entnommen werden.

Die Summen der abgegebenen Stimmen, die Summe der ungültigen Stimmen und die Summe der gültigen Stimmen sind an den vorgesehenen Stellen einzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass die Summen der ungültigen und gültigen Stimmen die Summe der abgegebenen Stimmen ergeben muss.

Darunter sind schließlich die auf die Parteien entfallenden Stimmen entsprechend für ÖVP - SPÖ – FPÖ – GRÜNE – NEOS - einzusetzen. Die auf dem Stimmzettel leergebliebene Spalte 3 wird in der Ergebnisdarstellung nicht angeführt. Für die weiteren Parteien ab NEOS sind die **folgenden Zeilen** im Meldeformular **entsprechend der Reihenfolge im Kreiswahlvorschlag** auszufüllen. Er-

zielt eine wahlwerbende Partei keine Stimme, so darf sie in der Meldung nicht ausgelassen werden; vielmehr ist ihre Parteisumme mit Null anzugeben. Die Summe der für die einzelnen Parteien abgegebenen Stimmen muss die Anzahl der gültigen Stimmen ergeben.

Die Anzahl der im Bereich der Gemeinde abgegebenen Wahlkarten von fremden Wahlkartenwählern (**blaue Wahlkuverts mit anderen Nummern als der des eigenen Wahlkreises**) ist am Ende der Meldung (**vorletzte Zeile**) und auch die Anzahl der bis 06.30 Uhr eingelangten Briefwahlkarten (**letzte Zeile**) anzuführen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Der 2. Landeswahlleiter-Stellvertreter
Mag. Peter A n e r i n h o f

Elektronisch gefertigt